



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft 1927

11.04.1927 - Bericht Nr. 3

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Zweiter Bericht des Ausschusses wegen Teiländerung der Bauordnung und

Änderung des Gesetzes, betreffend Bauten an Koppelwegen.

Mitglieder: die Herren C. Caspar, B. Castendyl, J. Deplen, J. Dörr, H. Droft, Dr. Gebert, A. Göge, W. Kaifen, Th. Kaufmann, J. Krischol, J. Kühl, H. Meßter, A. Oppermann.

Senatskommissare: die Herren Senator Thalenhorst, Staatsrat Dr. Gosselle. Beigeordnete: die Herren Baudirektor Stühning, Oberbaurat Jonas.

Die Bürgerschaft hat durch Beschluß vom 9. April 1926 (Verh. S. 195) den Ausschuß mit einem Bericht über die Fertigstellung der vorhandenen, für Rechnung von Unternehmern angelegten Straßen, bei denen die feste Fahrbahndecke noch fehlt, beauftragt.

Auf Grund der von der Baudeputation dem Ausschuß zur Verfügung gestellten Unterlagen berichtet der Ausschuß als Ergebnis seiner Beratungen wie folgt:

Bei den in der Anlage aufgeführten 43 Straßen, die auf Grund von Senatskonklusen vor dem Kriege auf Rechnung von Privaten angelegt worden sind, fehlen die feste Fahrbahndecke und Teile der Fußwegbeläge. Die Anleger der Straßen haben vor Beginn der Arbeiten für die Kosten der vollständigen Anlegung der Straßen Sicherheiten hinterlegt. Seit Jahren besteht in Bremen die Gepflogenheit, daß bei neuanzulegenden Wohnstraßen der Fußwegbelag vor einem Grundstück im allgemeinen erst nach der Bebauung des Grundstücks hergestellt wird, damit er nicht durch die Anfuhr der Baumaterialien für den Hausbau und durch Aufgrabungen für die Hausanschlüsse für Gas, Wasser, Elektrizität und Entwässerung beschädigt wird. Aus demselben Grunde ist es üblich, die feste Fahrbahndecke auf die gewalzte Schotterbahn erst aufzubringen, wenn die Straße wenigstens zum größten Teil bebaut ist. Der Staat übernimmt die Unterhaltung der Straße auf seine Kosten erst, wenn die Straße endgültig fertiggestellt ist. Bis dahin geschieht die Unterhaltung durch den Staat auf Kosten des Anlegers. Dieses Verfahren ist auch bei den in Rede stehenden 43 Straßen angewandt. Durch den Krieg und seine Folgeerscheinungen wurde die Fertigstellung der Straßen immer weiter hinausgeschoben, so daß,

wie schon gesagt, in den genannten Straßen in allen Fällen die feste Fahrbahndecke und in verschieden großem Umfange die Fußwegbeläge fehlen. Die Anleger der Straßen sind noch immer unterhaltungspflichtig. Die von ihnen für die noch auszuführenden Restarbeiten hinterlegten Sicherheiten im Gesamtbetrage von rund 268 000 *RM* für die Fahrbahndecke und von rund 72 000 *RM* für die Fußwegbeläge sind durch die Inflation wertlos geworden; und nun erklären die Anleger der Straßen, daß sie nicht in der Lage und auch nicht verpflichtet wären, die Straßen auf ihre Kosten fertigstellen zu lassen. Nach Ansicht der Justizkommission des Senats wird die Verpflichtung der Anleger der Straßen nicht dadurch berührt, daß die von ihnen hinterlegten Sicherheiten in der Inflationszeit entwertet worden sind; der Verlust oder die Entwertung einer Sicherheit trifft allein denjenigen, der die Sicherheit hinterlegt hat. Der Staat ist für die Folgen der Entwertung der Sicherheiten nicht haftbar. Wenn nun hiernach die Anleger der Straßen auch verpflichtet sind, die Straßen fertigzustellen, so muß doch anerkannt werden, daß es eine große Härte bedeuten würde, wenn der Staat das von ihnen verlangen wollte, und daß sie zum großen Teil auch tatsächlich nicht in der Lage sind, das zu tun. Soweit die Grundstücke an diesen Straßen bebaut sind, hat der Anleger der Straße sie im allgemeinen „an anbaufertiger Straße“ verkauft, also mit Einrechnung der Kosten für die spätere Fertigstellung der Straße in den Grundstückspreis und mit der Zusicherung, daß die Grundstückskäufer späterhin zu diesen Kosten nicht mehr herangezogen werden sollen. Von den jetzigen Eigentümern aller dieser Grundstücke kann der Anleger der Straße einen Beitrag zu den noch vorzunehmenden Restarbeiten also nicht mehr ein-

ziehen. Er kann nur bei dem Verkauf der jetzt noch in seinem Eigentum stehenden Grundstücke einen Teil der noch aufzuwendenden Straßenbaukosten auf den Grundstückspreis aufschlagen. Es ist nur billig, daß der Anleger der Straße diesen Teil der Straßenbaukosten an den Staat abführt. Der Staat seinerseits wird nicht umhin können, den alsdann noch verbleibenden Teil der Kosten der Fertigstellung der Straße zu übernehmen. An der Unterhaltung der Straßen ist seit ihrer ersten Fertigstellung im allgemeinen fast nichts geschehen, weil die Anleger erklärten, hierzu nicht verpflichtet und nicht in der Lage zu sein und weil der Baudeputation hierfür Mittel nicht zur Verfügung standen. Eine Reihe von Straßen befinden sich infolgedessen jetzt in so schlechtem Zustande, daß zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit Abhilfe dringend notwendig geworden ist. In den anderen Straßen müssen die Fahrbahndecken ebenfalls baldmöglichst befestigt werden, damit sie nicht auch verfallen. Es ist dringend erwünscht, daß über die Fertigstellung und Unterhaltung der Straßen eine baldige Verständigung zwischen dem Staat und den Anlegern der Straßen herbeigeführt wird.

Nach langen Verhandlungen ist seitens der Baudeputation mit den Anlegern der in dem anliegenden Verzeichnis unter lfd. Nr. 1 bis 22 aufgeführten 22 Straßen vorbehaltlich der Zustimmung von Senat und Bürgerschaft die folgende Vereinbarung getroffen worden:

Der Staat übernimmt auf seine Kosten die Fertigstellung und Unterhaltung der Straßen. Der Anleger der Straße verpflichtet sich:

1. Die Kosten der fehlenden Fußwegbeläge vor den Grundstücken, die am 1. 1. 1924 in seinem Eigentum waren, jeweils sofort nach ihrer Fertigstellung dem Staat zu erstatten. Die Entscheidung, wann und in welcher Weise die Fußwegbeläge hergestellt werden sollen, liegt bei der Baudeputation.
2. Zu den Kosten der Instandsetzung und Unterhaltung der Fahrbahn und der Aufbringung einer endgültigen Fahrbahndecke leistet der Anleger der Straße einen Kostenzuschuß in Höhe von 50 *R.M.* für jedes Meter Grundstücksanschlußlänge von den an der Straße liegenden Grundstücken, die am 1. 1. 1924 in seinem Eigentum waren. Dieser Kostenzuschuß ist für jedes einzelne Grundstück bei Verkauf oder Bebauung des Grundstücks, spätestens aber am 15. 1. 1932 zu zahlen. Die Baudeputation hat zu entscheiden, wann und in welcher Weise die Fahrbahn befestigt werden soll.
3. Der Anleger der Straße hat von denjenigen Grundstücken an der Straße, die er in der Zeit vom 30. 6. 1920 bis zum 1. 1. 1924 mit dem Vorbehalt verkauft hat, daß der Käufer die noch aufzuwendenden Straßenbaukosten zu zahlen hat, den Betrag von 50 *R.M.* bzw. den Betrag, den der Käufer laut Kaufvertrag verpflichtet ist, zu zahlen, einzuziehen

und spätestens 3 Monate nach Zustimmung der Bürgerschaft zu der geplanten Vereinbarung an den Staat einzuzahlen, oder er hat seine diesbezügliche Forderung an den Grundstücks Käufer an den Staat abzutreten.

Mit dieser Vereinbarung haben sich die Anleger der 22 Straßen in rechtsverbindlicher Erklärung mit Bindung bis zum 1. Mai 1927 einverstanden erklärt. Nach der Vereinbarung ist für die genannten 22 Straßen für die Fahrstraßen mit einem Gesamtkostenzuschuß von rund 100 000 *R.M.* zu rechnen.

Von den Anlegern der unter lfd. Nr. 23 bis 36 aufgeführten 14 Straßen liegen Erklärungen zu der geplanten Vereinbarung nicht vor. Diese Straßen sind, soweit bisher festgestellt werden konnte, vollständig bebaut und die Anleger der Straßen haben alle Grundstücke vor dem 1. 1. 1924 verkauft. Bei einer Vereinbarung auf der vorstehend geschilderten Grundlage würden also von diesen Straßen Kostenzuschüsse an den Staat nicht eingehen. Diese Straßen wird der Staat ohne Gegenleistung seitens der Anleger der Straßen fertigstellen und unterhalten müssen; jedoch wird es Sache der Baudeputation sein, noch einwandfrei festzustellen, ob tatsächlich alle Grundstücke des Anlegers der Straße vor dem 1. 1. 1924 verkauft worden sind, bevor die Baudeputation die Fertigstellung und Unterhaltung der Straßen endgültig übernimmt. Für die unter lfd. Nr. 1 bis 36 aufgeführten Straßen sind für die Instandsetzung, Unterhaltung und endgültige Befestigung der Fahrbahn rund 400 000 *R.M.* aufzuwenden, wogegen ein Kostenzuschuß von rund 100 000 *R.M.* von den Anlegern wieder eingehen wird. Die für die noch fehlenden Fußwegbeläge aufzuwendenden Kosten gehen zum weitaus größten Teil sofort nach Fertigstellung der einzelnen Arbeiten wieder ein, weil Fußwegbeläge, abgesehen von untergeordneten Fällen, im allgemeinen nur vor den Grundstücken fehlen, für die nach der Vereinbarung der Anleger der Straße die Kosten des Fußwegbelags zu tragen hat.

An den unter lfd. Nr. 37 bis 43 aufgeführten 7 Straßen liegen noch Grundstücke mit insgesamt 2300 lfd. m Grundstücksanschlußlänge, die am 1. 1. 1924 noch im Eigentum der Anleger der Straßen waren. Es ist jedoch bislang nicht gelungen, mit den Anlegern dieser Straßen eine Verständigung zu erzielen. Zu den unter lfd. Nr. 37 bis 39 aufgeführten 3 Straßen ist noch zu sagen, daß sie auf Rechnung der Bremer Terraingesellschaft angelegt worden sind. Diese Gesellschaft ist seit langer Zeit in Liquidation. Es ist im Augenblick schwer, wegen dieser Straßen eine Vereinbarung herbeizuführen. An ihnen kommen im Sinne der geplanten Vereinbarung unverkaufte Grundstücke mit 2000 m Anschlußlänge und einem Kostenzuschuß von rund 100 000 *R.M.* in Betracht. In den unter lfd. Nr. 37 bis 43 aufgeführten Straßen sind für die Instandsetzung, Unterhaltung und endgültige Befestigung der Fahrbahn rund 183 000 *R.M.*

aufzuwenden, wogegen bei Inkrafttreten der Vereinbarung ein Kostenzuschuß von rund 114 000 R.M. von den Anlegern wieder eingehen würde.

Der Ausschuß empfiehlt und beantragt folgende Regelung:

- A. Die Baudeputation wird ermächtigt, die unter lfd. Nr. 1 bis 36 aufgeführten Straßen instandzusetzen und in Unterhaltung zu übernehmen, soweit die Anleger die vorerwähnte Vereinbarung mit der Baudeputation getroffen haben.
- B. Die Baudeputation wird ermächtigt, mit den Anlegern der unter lfd. Nr. 37 bis 43 aufgeführten Straßen Vereinbarungen zu treffen, die der vorgenannten Vereinbarung möglichst entsprechen sollen. Weichen aus besonderen Gründen die zu treffenden Vereinbarungen hiervon ab, so bedürfen sie in jedem einzelnen Falle vor ihrem Abschluß der Zustimmung der Finanzdeputation. Der Staat übernimmt nur an denjenigen Straßen die Fertigstellung und Unterhaltung, über die eine Verständigung nach vorstehendem getroffen worden ist.

C. Für die Instandsetzung und Unterhaltung der Straßen, über die nach vorstehendem eine Verständigung getroffen worden ist, werden der Baudeputation aus dem ordentlichen Haushalt bis zu 583 000 R.M. zur Verfügung gestellt und zwar für das Rechnungsjahr 1927 bis zu 100 000 R.M. und für die folgenden Jahre je bis zu 100 000 R.M. Die von den Anlegern eingehenden Kostenzuschüsse sollen auf die der Baudeputation zur Verfügung zu stellenden Mittel Anrechnung finden.

Die Baudeputation richtet ein besonderes Konto: „Fertigstellung und Unterhaltung von auf Rechnung von Privaten vor dem Jahre 1915 angelegten Straßen, in denen noch Restarbeiten auszuführen sind“ ein. Diesem Konto sind die nach C aus dem ordentlichen Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel und die eingehenden Kostenzuschüsse der Anleger der Straßen zuzuführen. Nach Eingang aller dem Staat zustehenden Kostenzuschüsse ist der Bestand des Kontos an den ordentlichen Haushalt abzuführen und das Konto zu löschen. Die Straßen sind von da ab aus den Unterhaltungsfonds des Straßen- und Brückenbauamtes und des Deich- und Wegbauamtes zu unterhalten.

Der Ausschuß.

Anlage.

Ab- Nr.	Name der Straße	Anleger der Straße	Länge der Straße	Fahr- bahn- pflaster	Anschlußlänge der Grundstücke, die am 1. 1. 1924 im Eigen- tum des Anlegers der Straße waren
			m	qm	m
1	Oneisenaufstraße	J. Garbade und G. Meybohm	139	621	35,—
2	Roßbachstraße	C. J. Garbade	186	932	160,—
3	Bülowlplatz	H. W. Köstermann	145	715	—
4	Timmerlöherstraße	desgl.	118	610	31,88
5	Herbststraße	desgl.	23	115	—
6	Katrepelerstraße	desgl.	120	615	74,73
7	Brakerstraße	desgl.	163	815	—
8	Sandstedterstraße	desgl.	80	225	—
9	Leuthenerstraße	F. J. Müller	115	695	30,—
			60	400	
10	Zwickauerstraße	F. Rodiet	175	900	123,50
11	Magdeburgerstraße	desgl.	52	367	54,12
12	Torgauerstraße	desgl.	37	215	60,32
13	Dijonstraße	Frau Helene Klatte und Genossen	148	1026	68,—
14	Gravelottestraße	desgl.	209	1320	149,—
15	Bürgermeister Smidtplatz	Frau A. Solte	118	675	—
16	Gabriel Seidlstraße	Anton Busch	215	1010	—
17	Schumannstraße	J. J. Rieken	142	845	35,—
18	Plönerstraße	J. Schwarting	31	—	46,—
19	Wangeroogerstraße	desgl.	144	1300	306,80
20	Trinidadstraße	F. Rodiet	250	1060	—
21	Am der Wurth	Dr. jur. Carl Schütte	165	744	274,—
22	Am Vorfeld	desgl.	276	1457	520,—
23	Herzbergerstraße	J. E. Schütte Wwe.	209	1210	—
24	Hegelstraße	Geschw. Ebell	169	980	—
25	Moselstraße	Dtto Sieler	190	1110	—
26	Arensburgstraße	Gebr. Greten	170	1025	—
27	Paschenburgstraße	desgl.	100	430	—
28	Geisbergstraße	Brem. Hypothekbank	148	780	—
29	Saarbrückenerstraße	desgl.	231	1444	—
30	Händelstraße	Jr. Martens	130	574	—
31	Joseph Haydnstraße	desgl.	91	477	—
32	Oldeßloerstraße	J. Schwarting	5	—	—
33	Auf dem Pickkamp	J. Ludwig Wätjen	64	425	—
34	Blütenstraße	desgl.	91	540	—
35	Rüstringerstraße	F. Minder	161	692	—
36	Wittmunderstraße	desgl.	163	701	—
37	Hohenzollernstraße	Bremer Terraingefellschaft	938	5794	1713,—
38	Kronprinzenstraße	desgl.	294	1800	40,—
39	Loignystraße	desgl.	129	775	202,—
40	Barenburg	Eisenbahn Spar- und Bauverein e. G. m. b. H.	273	1628	135,—
41	Glaufenstraße	Landgesellschaft m. b. H.	200	1040	87,—
42	Holbeinstraße	C. Rech	151	898	59,20
43	Rönnebeckerstraße	Dr. med. Vollmann	80	470	81,50
			7098	39455	4286,05